

Titel der Drucksache:

Teileinziehung Teilbereich Gotthardtstraße

Drucksache

0705/17Bau- und
Verkehrsausschuss

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	07.08.2017	nicht öffentlich	Vorberatung
Bau- und Verkehrsausschuss	21.09.2017	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Die Stadt Erfurt zieht die Gotthardtstraße im Teilbereich von Wenigemarkt bis Schottengasse, entsprechend dem Übersichtsplan (siehe Anlage), gemäß § 8 Thüringer Straßengesetz für den allgemeinen Fahrzeugverkehr ein. Der bezeichnete Bereich wird auf die Benutzungsart Fußgänger beschränkt.

Der Übersichtsplan ist Bestandteil des Beschlusses.

07.08.2017, gez. A. Bausewein

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling ☒ Nein ☐ Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling ☒ Nein ☐ Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen ☒ Nein ☐ Ja → ↓	Nutzen/Einsparung ☒ Nein ☐ Ja, siehe Sachverhalt Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt ☐ Nein ☐ Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2017	2018	2019	2020
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
☐ Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung
☒ Ja ☐ Nein

Anlagenverzeichnis

Anlage - Übersichtsplan

Sachverhalt

Mit Abschluss der Maßnahme "Freianlage Nordöstliche Krämerbrücke" unter Einschluss der südlichen Gotthardtstraße im Bereich zwischen Wenigemarkt und Schottenstraße bestand die Gelegenheit über die zweckmäßigste und den Nutzungsinteressen angepasste Form der verkehrsorganisatorischen Grundgestaltung nachzudenken. Starkes Aufkommen von Besucherverkehren -oft in Gruppen- ließe nicht mehr die alleinige Nutzung der schmalen Gehbahn zu. Mit der Teileinziehung zum Fußgängerbereich wird ein Ringschluss von Krämerbrücke/Wenigemarkt über Horngasse/Kreuzsand zum Benediktsplatz/Krämerbrücke erreicht. Fördernd für die Regelung ist auch, dass die Gotthardtstraße in diesem Bereich keine Netzbildung für den KFZ-Verkehr besitzt, sondern nur eine Sackgasse darstellt. Der v. g. Abschnitt wurde daraufhin als Fußgängerbereich beschildert.

Mit der Teileinziehung wird für die betroffene Fläche gem. § 8 Thüringer Straßengesetz vom 07. Mai 1993, geändert durch das Thüringer Gesetz zur Sicherung des Kommunalen Haushaltes in den Jahren 2014 und 2015 sowie zur Änderung des ThürFAG und des ThürStrG vom 27.02.2014(GVBl. S.45), der Gemeindegebrauch für die Allgemeinheit entsprechend eingeschränkt.

Der Beschluss ist gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Straßengesetz ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo und in welcher Frist die Öffentlichkeit Einwendungen gegen eine Teileinziehung vorbringen

kann.

Die Ankündigung der Teileinziehung wurde am 13. Januar 2017 bereits im Amtsblatt der LH Erfurt veröffentlicht. Es gab keine Einwendungen.
